



LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Promotionsstudiengang Life Science Munich an der  
Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 15. Juli 2014**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Auswahlgespräche
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Die Eignung für den Promotionsstudiengang Life Science Munich setzt neben einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Biologie oder einer anderen naturwissenschaftlichen Fachrichtung ein Eignungsverfahren nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus.

<sup>2</sup>Zweck des Verfahrens ist es, festzustellen, ob die Bewerberinnen und Bewerber für das wissenschaftliche Arbeiten im Promotionsstudiengang Life Science Munich befähigt sind und entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten zu aktuellen Inhalten der biologischen, molekularbiologischen und biochemischen Forschung auf den naturwissenschaftlichen Gebieten der Botanik, Zoologie, Systematik, Anthropologie, Genetik, Mikrobiologie, Ökologie, Evolution, Zellbiologie sowie verwandter Fächer haben, um sich den von der Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind per Onlineformular bei der Graduate School Life Science Munich der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) einzureichen. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist wird jeweils auf der eigens dafür eingerichteten Bewerbungsplattform der Graduate School Life Science Munich bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Die Einreichung des Antrages ist nur möglich, wenn alle Pflichtfelder des Onlineformulars ausgefüllt werden. <sup>2</sup>Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen (als hochgeladener Dateianhang im PDF-Format) beizufügen:

1. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf sowie Referenzschreiben nach dem vorgegebenen Formular der Graduate School Life Science Munich von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, wobei eine oder einer die Abschlussarbeit aus dem Erststudium der Bewerberin oder des Bewerbers betreut haben muss, als Grundlage für das Auswahlgespräch nach § 5;
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses („Degree Certificate“) aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; (Scan vom Original und dessen zertifizierte Übersetzung ins Englische, falls das Original weder in Deutsch noch Englisch vorliegt)
3. ein „Transcript of Records“, das sich aus den Noten der bis dahin erfolgreich absolvierten Pflichtmodule im Hauptfach zusammensetzt; (Scan vom Original und dessen zertifizierte Übersetzung ins Englische, falls das Original weder in Deutsch noch Englisch vorliegt)
4. ein maximal 3.000 Zeichen umfassender Aufsatz, in dem das Interesse und die Fähigkeiten für ein Studium im Promotionsstudiengang Life Science Munich unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium erläutert werden;

5. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

### § 3 Auswahlkommission

Das Eignungsverfahren wird von der Auswahlkommission, die sich aus den Mitgliedern der Graduate School Life Science Munich für den Promotionsstudiengang zusammensetzt, vorgenommen.

### § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 von mindestens drei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 2 bewertet. <sup>3</sup>Die Bewertungen erfolgen anhand einer Notenskala von 1 bis 5 in Schritten, wobei 1 das beste und 5 das schlechteste Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Zum Auswahlgespräch gemäß § 5 werden nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen, deren Bewerbung mindestens mit der Gesamtnote 1,7 bewertet wurde.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

### § 5 Auswahlgespräche

(1) Die nach § 4 Abs. 2 Satz 5 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nehmen an insgesamt drei strukturierten Auswahlgesprächen teil, in denen die Anforderungen gemäß § 1 Satz 2 geprüft werden.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlgespräche werden in der Regel in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März durchgeführt. <sup>2</sup>Die genauen Termine sowie der Ort der Auswahlgespräche werden mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Die Auswahlgespräche dauern pro Bewerber oder Bewerberin mindestens 30 Minuten und werden mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt, bei Bedarf kann eines der Mitglieder der Auswahlkommission durch eine Prüfperson im Sinn von Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG ersetzt werden. <sup>2</sup>Eine Eignung für den Promotionsstudiengang Life Science Munich kann nicht festgestellt werden, wenn in einem der Auswahlgespräche die Bewertung als „nicht geeignet“ erfolgt.

(4) <sup>1</sup>In einer gesonderten Sitzung der Auswahlkommission wird über die Eignung jedes Bewerbers und jeder Bewerberin abgestimmt. <sup>2</sup>Die Eignung ist festgestellt, wenn die bei der Sitzung anwesenden Mitglieder der Auswahlkommission mehrheitlich mit „geeignet“ stimmen; andernfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(5) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

## § 6 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Promotionsstudiengang Life Science Munich wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Geeignete Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen positiven Bescheid, der eine Frist enthält, in der eine Erklärung über die Annahme des Studienplatzes in der Graduate School Life Science Munich erfolgen muss. <sup>2</sup>Nach Annahme des Studienplatzes muss der Bescheid bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorgelegt werden. <sup>3</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Promotionsstudiengang Life Science Munich unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>4</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

**§ 9**  
**Wiederholung**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2014/15.

Ausgefertigt auf Grund des Beschluss des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Juli 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juli 2014.

München, den 15. Juli 2014

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Juli 2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2014 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2014.